

Gesetz
vom 13. März 2014
**über die Abänderung des Gesetzes gegen den
unlauteren Wettbewerb**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb
(UWG), LGBI. 1992 Nr. 121, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 8a

*Verwendung grob nachteiliger Vertragsbestimmungen oder Ausübung
derartiger Geschäftspraktiken*

Unlauter handelt insbesondere, wer als Unternehmer im geschäftli-
chen Verkehr ohne sachliche Rechtfertigung grob nachteilige Vertragsbe-
stimmungen im Sinn von Art. 336e des Handelsgesetzbuches verwendet
oder grob nachteilige Geschäftspraktiken in diesem Sinn ausübt.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 94/2013 und 8/2014

Art. 9 Abs. 4

4) Die Gefahr einer Verwendung grob nachteiliger Vertragsbestimmungen oder einer Ausübung derartiger Geschäftspraktiken (Art. 8a) besteht nicht mehr, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a klagebefugte Vereinigung binnen angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

II.**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (EWR-Rechtssammlung: Anh. XII - 2.01).

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 13. März 2014 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef